

**Gebührensatzung  
der Gemeinde Eitorf  
für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen  
vom 26.07.2011**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), §§ 1, 2, 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8) und § 24 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf vom 26.07.2011 hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 11.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Leichenhallen der Gemeinde Eitorf und der im Bestattungswesen von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührentarifs erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle und derjenige, auf dessen Veranlassung Leistungen vorgenommen werden. Daneben ist derjenige gebührenpflichtig, der nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Kosten der Bestattung aufzukommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften für ein und dieselbe Gebühr als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenfälligkeit**

Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig. Stundungen und Erlasse richten sich nach den Bestimmungen des KAG und der Abgabenordnung.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 04.12.1972 außer Kraft.

**Anlage**  
**zur Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme**  
**der Friedhöfe und Leichenhallen**

**Gebührentarif**

<b>TS*</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>1</b>	<b>Nutzungsrecht an Wahlgräbern</b>	
1.1	mit einer Grabstelle	1.440,00
1.2	mit zwei Grabstellen	2.880,00
1.3	mit drei Grabstellen	4.320,00
<b>2</b>	<b>Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern</b>	
2.1	mit einer Grabstelle	420,00
2.2	mit zwei Grabstellen	840,00
<b>3</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 1 und 2 für jedes angefangene Jahr. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.</b>	1/30 der Gebühr aus TS 1 oder 2
<b>4</b>	<b>Gebührenerstattung bei Verzicht auf das Nutzungsrecht, wenn eine sofortige Nutzung der gesamten Grabstätte möglich ist und der Verzicht innerhalb von 10 Jahren nach Verleihung erfolgt</b>	½ der gezahlten Gebühr
<b>5</b>	<b>Bereitstellung eines Reihengrabes</b>	
5.1	für Personen über 5 Jahre (Pflege durch Nutzer)	800,00
5.2	für Personen über 5 Jahre als Rasengrab oder anonymes Grab	1.000,00
5.3	für Personen unter 5 Jahre (Pflege durch Nutzer)	105,00
5.4	als Urnengrab (Pflege durch Nutzer)	210,00
5.5	als Rasen-Reihenurnengrab oder anonymes Urnengrab	270,00
<b>6</b>	<b>Grabstelle im Begräbniswald</b>	
6.1	als Einzelgrabstelle	180,00
6.2	als Familienbaum	1.440,00
<b>7</b>	<b>Grabanfertigung einschl. Grabauskleidung und Wiederverfüllen</b>	
7.1	für Personen unter 5 Jahre	180,00
7.2	für Personen über 5 Jahre	540,00
7.3	für eine Urnenbeisetzung	180,00
7.4	für eine Aschenbeisetzung im Begräbniswald	136,00
7.5	Bei Verwendung eines Grabhüllensystems Aufschlag zu 7.1 und 7.2	80,00 zzgl. bare Auslagen für Material
<b>8</b>	<b>Ausgrabung von Leichen</b>	
<b>8.1</b>	<b>bei Personen mit einem Sterbealter bis 5 Jahren</b>	
8.1.1	bei bis zu 5 Jahren Ablauf der Ruhefrist	384,00
8.1.2	bei bis zu 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	344,00
8.1.3	bei mehr als 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	304,00
8.1.4	bei vollständigem Ablauf der Ruhefrist	304,00
<b>8.2</b>	<b>bei Personen mit einem Sterbealter über 5 Jahren</b>	

8.2.1	bei bis zu 5 Jahren Ablauf der Ruhefrist	742,00
8.2.2	bei bis zu 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	702,00
8.2.3	bei mehr als 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	662,00
<b>9</b>	<b>Ausgrabung von Urnen</b>	180,00
<b>10</b>	<b>Nutzung der Leichenhallen</b>	
10.1	Trauerfeier (einschl. Aufbewahrung einer Leiche)	190,00
10.2	Aufbewahrung einer Leiche ohne Trauerfeier je angefangenen Tag	25,00
10.3	Leichenöffnung (Obduktion) in der Leichenhalle	190,00
<b>11</b>	<b>Aufstellen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen</b>	
11.1	Erteilung einer Genehmigung zum erstmaligen Aufstellen	5% der Baukosten
11.2	Mindestgebühr zu 10.1	15,00
11.3	Höchstgebühr zu 10.1	150,00
<b>12</b>	Zulassung von Steinmetzen und Bildhauern einschl. Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen (Wege, Wasserstellen) jährlich	30,00
<b>13</b>	<b>Einebnen von Grabstätten</b>	
13.1	je Grabstelle	138,00
13.2	je Grabstelle bei einem Grab für Personen unter 5 Jahren	92,00
13.3	bei einem Urnengrab	92,00
<b>14</b>	<b>Pflegegebühr bei Verzicht auf Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist</b>	
14.1	bei Wahlgräbern je Grabstelle und angefangenem Jahr	7,00
14.2	bei Reihengräbern je Grabstelle und angefangenem Jahr	7,00
14.3	wie 14.2 für Personen unter 5 Jahren	3,50
	Bei Urnengräbern je Grabstelle und angefangenem Jahr	3,50
<b>15**</b>	<b>Pflegegebühr bei Übernahme noch nicht belegter Wahlgräber je Grabstelle und angefangenem Jahr</b>	7,00

\*) Tarifstelle

\*\*\*) nur bei Ermöglichung Vorratskauf Wahlgräber nötig